

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1120/90 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1990

über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird den Thunfisch-erzeugerorganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen für die im Preisfeststellungszeitraum von drei Monaten an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn sowohl der vierteljährliche Durchschnittspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der Frei-Grenze-Preis in diesem Zeitraum weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betragen.

Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt hat ergeben, daß für bestimmte Arten und Aufmachungen des betreffenden Erzeugnisses sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Marktpreis als auch der Frei-Grenze-Preis gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1989 weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises betragen, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3862/88 des Rates vom 9. Dezember 1988 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Code 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1989⁽³⁾ gilt.

Die Mengen, die im Sinne von Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 für die Ausgleichsentschädigung in Betracht kommen, dürfen für das betreffende Vierteljahr in keinem Fall die in Absatz 4 desselben Artikels genannten Grenzen überschreiten.

Die in dem betreffenden Vierteljahr an die Konservenindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und gelieferten Mengen liegen für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg über den im selben Vierteljahr der vorangegangenen drei Fischwirtschaftsjahre verkauften und gelieferten Mengen und für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg sowie für

gestreiften Thun über 110 % der im selben Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 verkauften und gelieferten Mengen. Da diese Mengen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81, Artikel 17a Absatz 4 zweiter Gedankenstrich für die eine Art und dritter Gedankenstrich für die beiden anderen Arten, festgesetzten Grenzen übersteigen, müssen für diese Erzeugnisse die für die Entschädigung in Betracht kommenden Höchstmengen nach Maßgabe der jeweiligen Erzeugung in demselben Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 festgesetzt und diese Mengen auf die betreffenden Erzeugerorganisationen aufgeteilt werden.

Demnach ist in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2381/89 der Kommission vom 2. August 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie⁽⁴⁾ die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für die betreffenden Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1989 zu beschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1989 für die nachstehenden Erzeugnisse im Rahmen der nachstehend festgesetzten Höchstbeträge gewährt :

Erzeugnis	Höchstentschädigungsbetrag im Sinne von Artikel 17a Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (in ECU/Tonne)
Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	140
Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg	127
Ganzer Gestreifter Thun (Bonito)	89

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 14. 12. 1988, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 33.

Artikel 2

(1) Für die nachstehenden Erzeugnisse werden die für die Entschädigung in Betracht kommenden Mengen wie folgt begrenzt:

- Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg: 24 780 Tonnen;
- ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg: 2 640 Tonnen;

— ganzer Gestreifter Thun (Bonito): 10 651 Tonnen.

(2) Diese Mengen werden nach Maßgabe des Anhangs auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

ANHANG

Aufteilung der für die Ausgleichentschädigung in Betracht kommenden Mengen bestimmter Thunfischarten und -aufmachungen auf die Erzeugerorganisationen sowie Berechnung des Höchstsatzes gemäß Artikel 17a Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

1. Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen (Tonnen) zu folgenden Sätzen :			Gesamt mengen (Tonnen)
	100 % Artikel 17a Absatz 6 erster Gedankenstrich	95 % Artikel 17a Absatz 6 zweiter Gedankenstrich	90 % Artikel 17a Absatz 6 dritter Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	5 138	514	38	5 690
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	8 327	834	62	9 223
Organisation de Producteurs de thon congelé (ORTHONGEL)	9 061	806	—	9 867
Gesamt mengen (Tonnen)	22 526	2 154	100	24 780

2. Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen (Tonnen) zu folgenden Sätzen :			Gesamt mengen (Tonnen)
	100 % Artikel 17a Absatz 6 erster Gedankenstrich	95 % Artikel 17a Absatz 6 zweiter Gedankenstrich	90 % Artikel 17a Absatz 6 dritter Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	1 079	—	—	1 079
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	1 475	—	—	1 475
Organisation de Producteurs de thon congelé (ORTHONGEL)	86	—	—	86
Gesamt mengen (Tonnen)	2 640	—	—	2 640

3. Gestreifter Thun (Bonito)

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen (Tonnen) zu folgenden Sätzen :			Gesamt mengen (Tonnen)
	100 % Artikel 17a Absatz 6 erster Gedankenstrich	95 % Artikel 17a Absatz 6 zweiter Gedankenstrich	90 % Artikel 17a Absatz 6 dritter Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	3 249	—	—	3 249
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	3 684	368	2 878	6 930
Organisation de Producteurs de thon congelé (ORTHONGEL)	472	—	—	472
Gesamt mengen (Tonnen)	7 405	368	2 878	10 651